

Begegnungszonen –rechtliche Möglichkeiten im Rahmen der StVO

Im Wesentlichen kennt die geltende Straßenverkehrsordnung zwei Möglichkeiten zur Einrichtung von „Begegnungszonen“ im Sinne eines Gebietes, in dem erlaubter Weise eine Durchmischung von Fahrzeug- und Fußgängerkehr stattfindet: die Wohnstraße und die Fußgängerzone.

Später ins Gesetz eingefügt als die Fußgängerzone, kommt die Wohnstraße von der Intention her den sogenannten „Begegnungszonen“ am nächsten. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in § 2 Abs. 1 Z 1a und § 76b der Straßenverkehrsordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. ...

1a. Wohnstraße: eine für den Fußgänger- und beschränkten Fahrzeugverkehr gemeinsam bestimmte und als solche gekennzeichnete Straße;

...

§ 76b. Wohnstraße

(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.

(2) In Wohnstraßen ist das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.

(3) Die Lenker von Fahrzeugen in Wohnstraßen dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgelassenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr Vorrang zu geben.

(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen u. dgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit nach Abs. 3 gewährleistet wird.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß am Anfang und am Ende einer Wohnstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9c bzw. 9d) anzubringen sind.

Eckpfeiler der „Wohnstraße“ sind demnach:

- sie ist ausdrücklich für die gemeinsame Benützung durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmt
- ihre Einrichtung muss „erforderlich“ sein (aus den im Gesetz genannten Gründen)
- Grundsatz: „kein Fahrzeugverkehr“, aber bestimmte gesetzliche Ausnahmen

- Betreten der Fahrbahn und Spielen erlaubt
- Schrittgeschwindigkeit für erlaubten Fahrzeugverkehr; keine mutwillige Behinderung dieses Verkehrs durch Fußgänger
- zusätzlich einige flankierende gesetzliche Regelungen, die sich an anderen Stellen der StVO finden (betreffend etwa Parken, Spielen)

Das bedeutet in der Praxis, dass in einer Wohnstraße – trotz des eigentlich gegenteiligen Gesetzeswortlauts des § 76b – stets mit Fahrzeugverkehr zu rechnen ist. Umgekehrt müssen die Fahrzeughlenker sowohl auf Fußgänger als auch – was ansonsten verboten ist – auf spielende Kinder auf der Fahrbahn gefasst sein.

Höchstgerichtliche Entscheidungen gibt es zur Wohnstraße nur wenige. Festzuhalten ist, dass seitens der Judikatur die „Erforderlichkeit“ betont wird. Das bedeutet, dass etwa die Erklärung einer Straße, die erwiesenermaßen eine viel befahrene und wichtige Durchzugsstraße ist, zur Wohnstraße als nicht gesetzeskonform gesehen wurde. Es ist also bei Einrichtung einer Wohnstraße immer der Zweck im Auge zu behalten: ein sinnvolles Miteinander verschiedener Verkehre auf derselben Verkehrsfläche. Soll lediglich unerwünschter (Fahrzeug-)verkehr aus einem bestimmten Gebiet ferngehalten werden, müsste dies mit anderen Regelungen (Fahrverbote) erreicht werden. Man wird auch davon ausgehen können, dass der Gesetzgeber bei Schaffung der Regelung in erster Linie Wohngegenden vor Augen hatte. Wiewohl der Gesetzeswortlaut diese Auslegung nicht zwingend erscheinen lässt, deutet doch - neben der Bezeichnung „**Wohn**straße“ auch der Inhalt der Regelungen darauf hin, so etwa die Bestimmung über die Zulässigkeit des Spielens auf Wohnstraßen.

Der Unterschied zu einer Fußgängerzone liegt daher – von Detailregelungen abgesehen – in erster Linie im Konzept der Wohnstraße: erklärtes Ziel ist die Ermöglichung von gemischtem Fußgänger- und Fahrzeugverkehr, während bei einer Fußgängerzone eindeutig die Schaffung eines den Fußgängern allein vorbehaltenen Straßenraums im Vordergrund steht. In der Praxis treten allerdings oft Abgrenzungsschwierigkeiten auf.

Für Fußgängerzonen findet sich in der Straßenverkehrsordnung keine gesetzliche Definition; die einschlägigen Regelungen enthält § 76a StVO.

§ 76a. Fußgängerzone

(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten (Fußgängerzone). Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Eisenbahnbehörde anzuhören, wenn auf der betroffenen Straßenstelle oder in dem betroffenen Gebiet Schienenfahrzeuge verkehren. In einer solchen Fußgängerzone ist jeglicher Fahrzeugverkehr verboten, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt. Die Bestimmungen des § 45 über Ausnahmen in Einzelfällen bleiben unberührt.

(2) Sind in einer Fußgängerzone Ladetätigkeiten erforderlich, so hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf. Ferner kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, daß mit

1. Kraftfahrzeugen des Taxi- und Mietwagen-Gewerbes und Fiakern jeweils zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen,
2. Kraftfahrzeugen des Gästewagen-Gewerbes zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen von Berberungsbetrieben,
3. Fahrrädern und
4. Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3 500 kg, die zur Ausübung der Tätigkeit als Handelsvertreter dienen und die mit einer Tafel mit der Aufschrift „Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler“ und mit dem Amtssiegel des Landesgremiums, dem der Handelsvertreter angehört, gekennzeichnet sind,

die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf.

(3) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe sinngemäß, daß am Anfang und am Ende einer Fußgängerzone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Z. 9a bzw. 9b) anzubringen sind.

(4) An Stelle einer Zusatztafel können die vorgesehenen Angaben im blauen Feld des Hinweiszeichens angebracht werden, wenn dadurch die Erkennbarkeit des Zeichens nicht beeinträchtigt wird.

(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Fußgängerzonen

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie gegebenenfalls mit Schienenfahrzeugen und Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs,
- b) mit den zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen,
- c) mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes und
- d) mit Krankentransportfahrzeugen, sofern der Ausgangs- oder Endpunkt des Krankentransports in der Fußgängerzone liegt,

befahren werden.

(6) Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in eine Fußgängerzone nur an den hiefür vorgesehenen Stellen einfahren. Sie haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen (wie Häusern, Brunnen, Laternen, Bänken, Bäumen u. dgl.) einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Schienenfahrzeuge ist nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften festzusetzen.

(7) Fußgänger dürfen in Fußgängerzonen auch die Fahrbahn benützen. Sie dürfen dabei aber den erlaubten Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern.

Im Unterschied zu Wohnstraßen ist eindeutiger Zweck von Fußgängerzonen – wie der Name sagt – die Schaffung eines ausschließlich Fußgängern vorbehaltenen Bereiches. Obwohl konsequenterweise das Gesetz besagt, dass in Fußgängerzonen jeglicher Fahrzeugverkehr verboten ist, sieht das Gesetz doch bereits selbst bestimmte Ausnahmen vor (z.B. Schienenfahrzeuge) bzw. erlaubt bestimmte Ausnahmen (Fahrräder, Taxis, ...). Allerdings handelt es sich bei letzteren nicht um gesetzliche Ausnahmen von der Grundregel, sondern nur um die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Behörde, die sich im Einzelfall überlegen muss, ob die grundsätzlich zulässigen Ausnahmen im konkreten Fall notwendig und sinnvoll sind (z.B., ob das Radfahren erlaubt werden soll). Generelle Ausnahmen über die im Gesetz vorgesehenen hinaus sind nicht zulässig.

Mit den vorstehenden Regelungen verwandt, aber nicht im Sinne der Schaffung von echten Mischverkehren gedacht sind die häufig anzutreffenden „30er-Zonen“. Diese sind, obwohl es ein eigenes Verkehrszeichen für ihre Kundmachung gibt, rechtlich keine Besonderheit. Es handelt sich um „schlichte“ Geschwindigkeitsbeschränkungen, die sich allerdings nicht linear entlang einer Straße erstrecken, sondern alle Straßen innerhalb eines größeren geographischen Gebiets umfassen. Demgemäß gelten auch für ihre Festlegung die in § 43 StVO festgelegten Voraussetzungen für Verkehrsbeschränkungen. Solche Zonen dienen ausschließlich der Verkehrsberuhigung, was in der Regel auch durch bauliche Maßnahmen unterstützt wird. Ein Mischverkehr im Sinne eines Miteinander von Fußgängern und Fahrzeugen wird dadurch jedoch nicht ermöglicht.

Weiters zu erwähnen sind noch sog. „Spielstraßen“ gem. § 88 StVO und „Rodelstraßen“ gem. § 87 StVO. In beiden Fällen geht es darum, dass durch Verordnung Straßen für den Fahrzeugverkehr gesperrt werden (Fußgängerverkehr bleibt erlaubt) und grundsätzliche gesetzliche Verbote (des Spielens auf der Fahrbahn bzw. der Ausübung von Wintersport) auf diesen Straßen aufgehoben werden.

Der Vollständigkeit halber soll noch § 88a genannt werden: Die Bestimmung regelt das Rollschuhfahren auf Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen und betrifft insofern eine besonders spezielle Form des „Mischverkehrs“.